

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen

1. Mietvertrag

Mit der Annahme des Einstellungsscheines (Parkticket oder Parkschein) bzw. mit dem Einfahren des Kraft-Fahrzeuges (nachstehend „Kfz“) in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kfz zustande. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Mietpreis - Einstelldauer

- 2.1 Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
- 2.2 Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger als 14 Minuten in der Parkeinrichtung auf, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- 2.3 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- 2.4 Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- 2.5 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt.
Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 2.6 Bei Verlust des Ausfahrttickets bzw. falls kein gültiger Parkschein vorliegt (Parkzeit überschritten bzw. kein Parkschein eingelegt), ist der Tageshöchstsatz von 6,00 Euro zu zahlen, es sei denn der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
Zahlt der Mieter nicht, so werden im weiteren Mahnverfahren zusätzlich 15,00 Euro Verwaltungsaufwand erhoben.
Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken Bad Oeynhausen kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.7 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3. Haftung des Vermieters

- 3.1 Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
Der Vermieter haftet nicht für Schäden die durch Naturereignisse, durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen der Parkierungsanlage. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Unangemeldete Fahrzeuge dürfen nicht abgestellt werden.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Parkhausbenutzers aus dem Parkhaus abschleppen zu lassen, wenn

- a) kein Mietvertrag zustande gekommen ist,
- b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkhauses gefährdet,
- c) das Fahrzeug nicht zugelassen ist,
- d) eine dringende Gefahr besteht,
- e) das Fahrzeug in einer der ordnungsgemäßen Benutzung des Parkhauses entgegenstehenden Weise abgestellt ist,
- f) das Fahrzeug auf einer gesperrten und/oder reservierten Parkfläche abgestellt ist.